

Offenlegungsbericht der FIS Privatbank S.A.

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	- 4 -
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	- 4 -
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR) und Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	- 4 -
1.3	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	- 6 -
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	- 7 -
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	- 7 -
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	- 8 -
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	- 8 -
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	- 9 -
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	- 11 -
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	- 11 -
3.2	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	- 12 -
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	- 13 -
5	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	- 14 -
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	- 14 -
5.2	Angaben zu überfälligen sowie ausgefallenen Positionen und zur Risikovorsorge	- 17 -
6	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	- 19 -
7	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge (Art. 438, 447 CRR)	- 22 -
8	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	- 23 -
9	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	- 23 -
10	Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	- 23 -
11	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	- 24 -
12	Liquidity Coverage Ratio (LCR) (Art. 411 CRR)	- 25 -
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	- 27 -
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	- 27 -
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	- 28 -
16	Kapitalpuffer CRR Artikel 440 a) und b)	- 31 -

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities (forderungsbesichertes Wertpapier)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
CET	Common Equity Tier
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
d. h.	das heißt
EBA	European Banking Authority
ECAI	External Credit Assessment Institutions
EUR	Euro
EWB	Einzelwertberichtigung(en)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FIS	FIS Privatbank S.A.
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRB	Internal Ratings Based
i. S.	im Sinne
ISIN	International Securities Identification Number
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
LR	Leverage ratio
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OTC	Over-the-counter
QCCP	Capital requirements for bank exposures to central counterparties
S.A.	Société anonyme
SolvV	Solvabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

Am 1. Januar 2014 sind die Verordnung (EU) Nummer 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Capital Requirements Regulations (CRR), die unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anzuwenden sind, und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Capital Requirements Directive (CRD IV) in Kraft getreten. Die Verordnungen wurden direkt in nationales Recht überführt.

Basis der quantitativen Angaben des vorliegenden Berichtes sind die IFRS, die zum Berichtsstichtag die Grundlage für die Erstellung der aufsichtsrechtlichen Meldungen gemäß CRR bei der FIS waren.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR) und Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431 und 436 CRR sowie ggf. Einschränkungen der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 432 CRR.

Die FIS Privatbank S.A. (FIS) ist ein rechtlich selbständiges Kreditinstitut unter der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Sie hält eine direkte Beteiligung an der Inter-Portfolio Verwaltungsgesellschaft S.A. (IP) (90,61%), die weder konsolidiert (abweichendes Geschäftsjahr 1.05. bis 30.04.) noch von den Eigenmitteln der FIS abgezogen wird. Die IP ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach luxemburgischem Recht, deren Geschäftszweck im Wesentlichen die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) umfasst.

In 2019 erwarb die Bank 25,01 % der Anteile an der Gesellschaft Amadeus Quantamental S.à r.l., Luxemburg.

	EUR	
	Anteile an verbundenen Unternehmen	Beteiligungen
Bruttowert am 01.01.2021	65.637	216.716
Zugänge	156.356	0
Abgänge	0	0
Bruttowert am 31.12.2021	221.994	216.716
Kumulierte Abschreibungen	0	0
Kumulierte Agien/Disagien	0	0
Nettowert am 31.12.2021	221.994	216.716
Nettowert am 31.12.2020	65.637	216.716

Die FIS war bis zum 17. August 2020 ein 100 %iges Tochterunternehmen der Die Sparkasse Bremen AG, die ihrerseits als Mutterunternehmen im Sinne des Art. 13 CRR innerhalb der Sparkasse Bremen-Gruppe (nachfolgend Sparkasse Bremen) einen eigenen Offenlegungsbericht publiziert:

Seit dem 17. August 2020 ist mit 100% die einzige Aktionärin der FIS die SFO GmbH, die wiederum zu 100% dem österreichischen Unternehmer Alexander Schütz gehört. Die europäischen und luxemburgischen Aufsichtsbehörden erteilten der Übernahme nach Abschluss des üblichen Inhaberkontrollverfahrens mit Schreiben der EZB vom 7. August 2020 ihre Genehmigung, sodass der Kaufvertrag mit Wirkung zum 17. August 2020 vollzogen wurde.

Demzufolge erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht der FIS ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

Zum 28. März 2021 hat die Bank ein Rebranding vorgenommen und operiert seitdem unter neuem Namen und mit neuem Logo als „FIS Privatbank S.A.“ und dem Marktauftritt „FIS Privatbank – Die Unternehmerbank“.

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt die FIS, dass keine Einschränkungen oder Hindernisse bei der Übertragung von Finanzmitteln oder haftendem Eigenkapital zwischen Mutter- und Tochterunternehmen existieren und bei dem Tochterunternehmen Inter-Portfolio Verwaltungsgesellschaft S.A. zum 31. Dezember 2021 keine Eigenkapitalunterdeckung vorlag.

Die FIS macht unter anderem mit Bezug auf das Proportionalitätsprinzip für kleine, weniger bedeutende Kreditinstitute von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offenlegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die FIS:

- Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR (auf die Bildung eines separaten Risikoausschusses wurde verzichtet)
- Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR (keine Kapitalinstrumente begeben)
- Art. 441 CRR (FIS ist kein global systemrelevantes Institut)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 bis Art. 455 CRR für die FIS nicht relevant

1.3 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die FIS verfügt über eine eigene Richtlinie zur Vergütungspolitik im Sinne der Rundschreiben CSSF 10/437, CSSF 11/505, CSSF 14/585, CSSF 14/594, CSSF 15/622 und CSSF 17/658 sowie der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV), die mit Gesetz vom 23. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Richtlinie zur Vergütungspolitik wird jährlich durch den Aufsichtsrat der FIS überprüft und sofern erforderlich angepasst. Derzeit sind unter Risikoaspekten lediglich die Mitglieder des Vorstands und der Leiter des Bereiches Treasury in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen, da für die sonstigen Mitarbeiter der FIS keine vertraglich vereinbarten variablen Vergütungskomponenten bestehen. Ziel der Vergütungspolitik ist, das Eingehen übermäßiger Risiken zur Erzielung höherer Vergütungen zu verhindern.

Die in den Anwendungsbereich einbezogenen Personen erhalten ein fixes Jahresgehalt und ggf. eine variable Vergütung. Darüber hinaus werden marktübliche Nebenleistungen (z.B. Dienstwagen und ggf. betriebliche Altersversorgung) gewährt. Diese Gewährung beruht auf internen und ermessensunabhängigen Richtlinien, die keine Anreize zum Eingehen unangemessener Risiken bieten.

Für die variable Vergütung werden jährlich durch den Aufsichtsrat quantitative und qualitative Ziele mit den relevanten Personen vereinbart. Die Berechnung einer variablen Vergütung erfolgt auf dieser auf Kennzahlen und Plangrößen basierenden Bemessungssystematik. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Höhe der variablen Vergütung nach Maßgabe der unterschiedlich gewichteten Zielvorgaben und der erreichten Ergebnisse. Hierbei werden sowohl der Gesamterfolg der Bank als auch der Zielerreichungsgrad der vereinbarten Individualziele des relevanten Personenkreises in die Bewertung mit einbezogen. Kernvoraussetzung für die Gewährung einer variablen Vergütung ist dabei ein definierter Mindestgesamterfolg der Bank. Ist diese erfüllt, kann selbst bei Übererfüllung sämtlicher Einzelziele die variable Vergütungskomponente 100% des fixen Jahresgehaltes nicht überschreiten.

Die variable Vergütung wird ausschließlich in Barzahlung gewährt. Auf andere Instrumente (z.B. Aktienanteile, Optionen) kann nicht zurückgegriffen werden. Der Aufsichtsrat kann die variable Vergütung zurückbehalten oder zurückfordern, wenn Umstände bekannt werden, die dies rechtfertigen.

Als kleines, weniger bedeutendes Institut besteht für die FIS gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, quantitative Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen. Im Übrigen wird auf die Anhangangaben des Jahresberichtes 2021 verwiesen.

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Website der FIS (www.fis.lu) veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen ist im Jahresbericht 2021 der FIS publiziert. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die FIS hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben des Rundschreiben CSSF 15/618 geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

Eine Prüfung, ob Angaben häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, ist insbesondere dann erforderlich, wenn ein Institut eines der folgenden Merkmale aufweist:

(i) das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat;

(ii) die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Milliarden Euro;

(iii) die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20 % des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt;

(iv) die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 der CRR übersteigen 200 Milliarden Euro oder eine entsprechende Summe in Fremdwährung unter Ansatz des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurses, der zum Abschluss des Geschäftsjahres gültig ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis f) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Anhang des Jahresberichtes 2021 unter dem Kapitel Risikobericht offengelegt. Der Jahresbericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Website der FIS (www.f-i-s.lu) veröffentlicht.

Angemessenheits- und Risikoerklärung

Der Vorstand bestätigt nach CRR Art. 435 (e) und (f), dass die Risikomanagementverfahren der FIS dem Profil und der Strategie der Bank angemessen sind.

Wichtige Kennzahlen, die einen Überblick über das Risikoprofil der Bank geben:

Risikotragfähigkeit	31.12.2021
Normative Perspektive (in TEUR)	
Hartes Kernkapital	10.595
Regulatorische Risikopotenziale	4.155
Harte Kernkapitalquote (in %)	27,28
Kernkapitalquote (in %)	27,28
Ökonomische Perspektive (in TEUR)	
Risikopotenzial	3.900
davon: Adressausfallrisiko	2.584
davon: Marktrisiko	828
davon: Liquiditätsrisiko	-
davon: Operationelles Risiko	488
Risikodeckungspotential (in TEUR)	8.842
Auslastung (in %)	44,11

Tabelle: Risikotragfähigkeit der FIS

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans		
Mitglieder des Vorstands	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Dr. Markus Schachner	3	0
Martin Huber	1	0
Mitglieder des Aufsichtsrats	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Mag. Markus A. Ullmer	2	0
Axel Schweizer	0	0
Daniel Schröder	1	0

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2021 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

Die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsrates werden im Jahresbericht 2021 der FIS veröffentlicht. In den vorstehenden Tabellenangaben sind die Mandate in Aufsichtsgremien aufgeführt, die von den jeweiligen Mandatsträgern veröffentlicht werden bzw. die für die Mitglieder des Aufsichtsrates im Sinne von Artikel 91 CRD genehmigt wurden. **Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der FIS sind dabei nicht mitgezählt.**

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates sind im Rundschreiben der CSSF 12/552, in dem geltenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren für Inhaber von Schlüsselfunktionen in Kreditinstituten, in den Leitprinzipien der FIS für die Ernennung und Nachfolgeregelung von Schlüsselfunktionen sowie in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes der FIS enthalten.

Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstandes in der Regel für fünf Jahre. Ohne Angabe von Gründen kann der Aufsichtsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstandes achtet der Aufsichtsrat, neben der Berücksichtigung von Diversitätsaspekten, darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstandes ausgewogen sind und diese über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft verfügen.

Der Aufsichtsrat der FIS setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Aus deren Mitte wird ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt.

Die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich aus den Herren Magister Markus A. Ullmer, Daniel Schröder und Axel Schweizer zusammen. Herr Markus A. Ullmer übernahm per 17. August 2020 den Aufsichtsratsvorsitz. Herr Ullmer ist Geschäftsführer im Schütz Family Office und war davor Vorstand in der C-Quadrat Investment AG. Die Herren Daniel Schröder und Axel Schweizer sind Independent Directors. Sie verfügen über langjährige Berufserfahrung, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der FIS vorhanden sind.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Der Informationsfluss an das Leitungsorgan ist in den vom Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedeten Risikohandbuch verankert. Demzufolge sind sämtliche Ergebnisse der Risikomessung an den Gesamtvorstand der FIS zu berichten. Dieser entscheidet bei Eintritt definierter Ereignisse über die ad-hoc-Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

In einem täglichen Reporting wird der Vorstand über eine KPI Kennziffern Übersicht und in einem Monatsreporting der Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung der Bank informiert. Dieses Reporting beinhaltet gleichermaßen zentrale Risikokennziffern, die quartärllich aktualisiert werden. Dies sind Kennziffern zum Adressausfallrisiko, Marktrisiko inkl. Zinsänderungsrisiko, operationellen Risiko, Eigenkapitalkennziffern sowie Liquiditätskennziffern.

Im Übrigen berichtet die Risikomanagementfunktion in regelmäßigen Abständen mindestens aber einmal jährlich in Form eines ausführlichen Risikomanagementberichts und des ICAAP-/ILAAP-Berichts an den Aufsichtsrat.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Überleitungsrechnung	Lux GAAP	Korrekturbuchungen nach FINREP	FINREP
Beträge in EURO			
Gezeichnetes Kapital	9.000.000	0	9.000.000
Rücklagen	2.573.900	882.728	3.456.628
- davon Erstanwendung IFRS 9		526.583	526.583
Ergebnisvortrag	-52.000	-450.642	-502.642
Ergebnis des Geschäftsjahres 2021	0		
Summe Eigenkapital Lux GAAP	11.521.900		
Bewertungseffekt IFRS 9		117.842	
Ergebnis des Geschäftsjahres 2021			117.842
Kumuliertes sonstiges Ergebnis 2021		-336.866	-336.866
Summe Eigenkapital FINREP			11.734.962

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2021 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2021.

3.2 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2021 in TEUR	COREP
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	9.000,0
2 Gewinn- und Kapitalrücklagen	3.064,2
3 Gewinn des laufenden Geschäftsjahres	-177,4
4 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	11.886,7
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen	
5 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen/Verlusten gem. 6 Art. 467, 468	
7 Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1.291,3
8 Hartes Kernkapital (CET1)	10.595,4
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente	
9 Zusätzliches Kernkapital (AT1)	
10 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	10.595,4
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen	
11 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
12 Ergänzungskapital (T2)	0,0
13 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	10.595,4
14 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	38.845,4
Eigenkapitalquoten und -puffer	
15 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	27,28
16 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	27,28
17 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	30,60

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) und b) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich in den Anhangangaben des Jahresberichtes 2021 in dem Kapitel Risikobericht wieder. Der Jahresbericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der FIS (www.f-i-s.lu) veröffentlicht.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR kommt zur Anwendung, da von der CSSF am 20. September 2021 zusätzliche Eigenmittel von 2% festgesetzt wurden.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

31.12.2021 in TEUR

Kreditrisiko

Standardansatz

Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1,7
Öffentliche Stellen	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	145,3
Unternehmen	965,8
Mengengeschäft	423,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	211,4
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,0
OGA	729,6
Beteiligungspositionen	0,0
Sonstige Posten	142,4

Fremdwährungsrisiko

Netto-Fremdwährungsposition	0,0
-----------------------------	-----

Operationelle Risiken

Basisindikatoransatz	487,9
----------------------	-------

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovor-sorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 54,7 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Vertriebsrisikopositionen zusammen. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen bezieht sich auf den Stichtag der Offenlegung.

31.12.2021	Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	7.347,5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.724,7
Öffentliche Stellen	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	9.079,7
Unternehmen	14.304,3
Mengengeschäft	8.251,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1.763,6
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
OGA	9.119,8
Beteiligungspositionen	0,0
Sonstige Posten	2.100,0
Gesamt	54.690,6

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der FIS einhergehende Konzentration auf Deutschland und den EWR wider.

31.12.2021 TEUR	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	7.347,5	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.618,7	106,0	0,0
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0
Institute	1.623,3	7.456,4	0,0
Unternehmen	3.499,2	8.641,1	2.164,1
Mengengeschäft	3.078,6	4.145,0	1.027,4
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	1.018,5	745,1
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	9.119,8	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	2.100,0	0,0
Gesamt	10.819,8	39.934,2	3.936,6

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2021				
TEUR		< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken		7.347,5	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		0,0	2.724,7	0,0
Öffentliche Stellen		0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken		0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen		0,0	0,0	0,0
Institute		9.079,7	0,0	0,0
Unternehmen		12.397,1	1.907,2	0,0
Mengengeschäft		7.226,5	909,5	115,0
Durch Immobilien besicherte Positionen		0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen		0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen		1.763,6	0,0	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen		0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		0,0	0,0	0,0
OGA		9.119,8	0,0	0,0
Beteiligungspositionen		0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten		2.100,0	0,0	0,0
Gesamt		49.034,2	5.541,4	115,0

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

5.2 Angaben zu überfälligen sowie ausgefallenen Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und ausgefallener Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 30 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der FIS nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ausgefallene Kredite“ sind Forderungen, wenn das Institut der Auffassung ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem Institut wahrscheinlich nicht im vollem Umfang nachkommen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift oder der Schuldner mit seiner wesentlichen Kreditverpflichtung gegenüber dem Institut mehr als 90 Tage im Rückstand ist.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die FIS verfügt über geeignete Steuerungsmechanismen (SICR-Identifikationsprozess), um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der bilanziellen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang des Jahresberichtes 2021.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht (Frühwarnindikatoren). Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt bei ad-hoc-Informationen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Zur Bildung der Risikovorsorge wendet die FIS das 3 Stufen Modell gemäß IFRS 9 an.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Im Berichtsjahr gab es keine Nettozuführungen bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

31.12.2021 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Privatpersonen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verarbeitendes Gewerbe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Baugewerbe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Ausgefallene und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2021 TEUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Pauschalwertberichtigungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko der Eigenanlagen in Wertpapieren verwendet die FIS die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt im Sinne von Artikel 139 CRR im Rahmen eines manuellen Prüfungsprozesses. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder, sofern dieses nicht vorhanden ist, ein Emittentenrating zugeordnet. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	50	70	75	100	150	Sonstiges	Gesamt 2021
Zentralstaaten oder Zentralbanken	7.347,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.347,5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.618,7	0,0	106,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.724,7
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	0,0	0,0	9.079,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9.079,7
Unternehmen	1.899,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8.228,2	4.176,4	0,0	14.304,3
Mengengeschäft	1.141,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.109,3	0,0	0,0	0,0	8.251,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.763,6	0,0	1.763,6
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9.119,8	0,0	0,0	9.119,8
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	319,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.780,2	0,0	0,0	2.100,0
Gesamt	13327,5	0,0	9185,7	0,0	0,0	0,0	7109,3	19128,2	5939,9	0,0	54690,6

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	50	70	75	100	150	Sonstiges	Gesamt 2021
Zentralstaaten oder Zentralbanken	7.346,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.346,5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.618,7	0,0	106,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.724,7
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	0,0	0,0	9.078,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9.078,4
Unternehmen	1.899,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8.218,4	4.171,5	0,0	14.289,7
Mengengeschäft	1.141,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.093,6	0,0	0,0	0,0	8.235,3
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.761,4	0,0	1.761,4
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9.119,8	0,0	0,0	9.119,8
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	319,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.780,2	0,0	0,0	2.100,0
Gesamt	13326,5	0,0	9184,4	0,0	0,0	0,0	7093,6	19118,5	5932,9	0,0	54656,0

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

7 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge (Art. 438, 447 CRR)

Seit Inkrafttreten der CRR II zum 28. Juni 2021 wird die Offenlegung diverser Schlüsselparameter gefordert. Das Gesamtkapital ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Aufgrund der leicht gestiegenen Risikogewichteten Positionsbeträge verringerten sich die Harte Kernkapitalquote um 3,98 % auf 27,28 % sowie die Gesamtkapitalquote um 2,84 % auf 30,6 %. Die Verschuldungsquote unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregeln beläuft sich zum Jahresende 2021 auf 19,41 % (zum Jahresende 2020 20,4 %).. Die Liquidity Coverage Ratio bewegte sich in den 4 Quartalen 2021 zu den Meldestichtagen stabil in einem Korridor zwischen 209 % bis 286 % und somit niedriger als im Vorjahr. Zum 31.12.2021 lag die LCR bei 286,35%. Die Quote der Net Stable Funding Ratio (NSFR) steigt zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 113,89 %-Punkte auf 248,32 %.

Die FIS hält eine strategische Beteiligung an der Inter-Portfolio Verwaltungsgesellschaft S.A., die im Rahmen ihrer Funktion als Kapitalanlagegesellschaft Organismen für gemeinsame Anlagen mit mehreren Teilfonds auflegt und verwaltet. Desweiteren hält die FIS eine Beteiligung an der Amadeus Quantamental S.à r.l., Luxemburg (siehe Tabelle Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Kap. 1.2).

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach Lux GAAP. Die Beteiligung wird nach den für das Finanzanlagevermögen geltenden Vorschriften zu Anschaffungskosten bewertet. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich. Nach FINREP (IFRS) werden die Beteiligungen als „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ klassifiziert und grundsätzlich zum Fair Value bewertet. Die FIS setzt den Fair Value gleich den Anschaffungskosten nach Lux GAAP.

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2021 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 0 Euro ausgewiesen.

Risikopositionen in Aktien, die nicht zum Handelsbuch gehören CRR Art. 447:

Die FIS hält zum 31.12.2021 keine Risikopositionen in Aktien.

8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die FIS keinen Gebrauch.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind im Kredithandbuch der FIS verankert. Die Beleihungsrichtlinien bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Kreditabteilung (Marktfolge). Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen der hereingenommenen Sicherheiten vor.

Die FIS betreibt im Wesentlichen das Lombard-Kreditgeschäft und zunehmend das Immobilienfinanzierungsgeschäft. Zur Absicherung dieser Kredite werden primär Verpfändungen von Guthaben oder Wertpapieren zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken sowie Grundpfandrechte herangezogen.

Kreditderivate werden von der FIS im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt. Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der FIS nicht vor.

9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die FIS die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

10 Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 CRR; EBA/GL/2018/02 Tz. 93)

Gemäß CSSF-Rundschreiben 20/762 bzw. EBA/GL/2018/02 muss die Bank Zinsänderungsrisiken auf verschiedenen Ebenen berechnen.

- Barwertige Betrachtung in der Annahme einer Parallele Verschiebung der Zinskurve um 200 BPe über Nacht mit einer hinterlegten Zinsuntergrenze gemäß Art 4.5, 115 (k) der EBA/GL/2018/02: Auswirkung auf die Vermögenswerte der Bank – Vermögenssensitivität
- Barwertige Betrachtung in der Annahme einer Verflachung der Zinskurve mit einer hinterlegten Zinsuntergrenze gemäß Art 4.5, 115 (k) der EBA/GL/2018/02: Auswirkung auf die Vermögenswerte der Bank – Vermögenssensitivität

- Barwertige Betrachtung in der Annahme einer Versteilung der Zinskurve mit einer hinterlegten Zinsuntergrenze gemäß Art 4.5, 115 (k) der EBA/GL/2018/02: Auswirkung auf die Vermögenswerte der Bank – Vermögenssensitivität
 - Barwertige Betrachtung in der Annahme einem Kurzfristschock abwärts der Zinskurve mit einer hinterlegten Zinsuntergrenze gemäß Art 4.5, 115 (k) der EBA/GL/2018/02: Auswirkung auf die Vermögenswerte der Bank – Vermögenssensitivität
 - Barwertige Betrachtung in der Annahme einem Kurzfristschock aufwärts der Zinskurve mit einer hinterlegten Zinsuntergrenze gemäß Art 4.5, 115 (k) der EBA/GL/2018/02: Auswirkung auf die Vermögenswerte der Bank – Vermögenssensitivität
 - Barwertige Betrachtung in der Annahme einer Parallele Zinserhöhung mit einer hinterlegten Zinsuntergrenze gemäß Art 4.5, 115 (k) der EBA/GL/2018/02: Auswirkung auf die Vermögenswerte der Bank – Vermögenssensitivität
 - Barwertige Betrachtung in der Annahme einer Parallele Zinssenkung mit einer hinterlegten Zinsuntergrenze gemäß Art 4.5, 115 (k) der EBA/GL/2018/02: Auswirkung auf die Vermögenswerte der Bank – Vermögenssensitivität
 - Ertragsorientierte Betrachtung in der Annahme einer Parallel-Verschiebung der Zinskurve um 200 BPe über Nacht: Auswirkung auf die Ertragssituation der Bank auf Jahressicht – Ertragssensitivität
- Zu beiden Stichtagen liegt das Risiko unter der aufsichtsrechtlichen Grenze von 20% der Eigenmittel bzw. 15% des Kernkapitals.

Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Artikel 448 CRR)

Aufsichtsrechtliche Zinsschockszenarien	Änderungen des wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals		Änderungen der Nettozinserträge	
	Aktuelle Periode 2021	Vorherige Periode 2020	Aktuelle Periode 2021	Vorherige Periode 2020
Parallelverschiebung aufwärts	-500.725	-953.363	1.176.202	301.453
Parallelverschiebung abwärts	181.486	146.264	-901.012	161.227
Versteilung	-61.308	-116.756		
Verflachung	-62.265	-59.417		
Kurzfristschock aufwärts	-210.893	-340.900		
Kurzfristschock abwärts	107.031	146.352		

Tabelle: Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die FIS schließt keine derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Markt- und Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe sowie bei der Berechnung der Risikovorsorge berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden nur börslich abgeschlossen. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Handels-Limitsystems. Außerbörsliche OTC-Geschäfte werden nur in sehr eingeschränktem Umfang und ausschließlich zur Absicherung von Währungsrisiken mittels Devisentermingeschäften abgewickelt.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Zum Bilanzstichtag besteht kein Risiko aus derivativen Positionen.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

12 Liquidity Coverage Ratio (LCR) (Art. 411 CRR)

Im folgenden werden die Angaben gem. 435 CRR Abs. 1 (f) i.V.m. den EBA-Leitlinien EBA/GL/2017/01 zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - LCR) offengelegt. Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle basieren auf der LCR-Offenlegungsvorlage im Anhang II der EBA-Leitlinien EBA/GL/2017/01. Über die in der Tabelle enthaltenen Angaben hinaus bestehen keine weiteren Positionen in der LCR-Berechnung mit Relevanz für das Liquiditätsprofil der FIS Privatbank S.A.

Konsolidierungsumfang (solo/konsolidiert)		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Währung und Einheiten (XXX Millionen)									
Quartal endet am (TT. Monat JJJJ)		31.03.2021	30.06.2021	30.09.2021	31.12.2021	31.03.2021	30.06.2021	30.09.2021	31.12.2021
Anzahl der bei der Berechnung		12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					6,906	7,573	11,627	10,382
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	16742	18210	19183	17056	1,215	1,329	1,417	1,234
3	stabile Einlagen	9181	9838	10035	9432	0,459	0,492	0,502	0,472
4	weniger stabile Einlagen	7561	8372	9148	7624	0,756	0,837	0,915	0,762
5	unbesicherte	17,974	17,589	22,518	20,532	11,992	11,537	15,367	13,026
6	betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	8,277	7,732	10,872	8,437	8,277	7,732	10,872	8,437
7	nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)	9,366	9,555	11,29	11,567	3,715	3,805	4,495	4,589
8	unbesicherte Verbindlichkeiten	0,331	0,302	0,356	0,528	0	0	0	0
9	besicherte Großhandelsfinanzierung					0	0	0	0
10	zusätzliche Anforderungen	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Abflüsse im Zusammen mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Abflüsse im Zusammen mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	0	0	0	0	0	0	0	0
14	sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	2,389	2,912	4,526	3,113	0	0	0	0
15	sonstige Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE								

Konsolidierungsumfang (solo/konsolidiert)		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Währung und Einheiten (XXX Millionen)									
Quartal endet am (TT. Monat JJJJ)		31.03.2021	30.06.2021	30.09.2021	31.12.2021	31.03.2021	30.06.2021	30.09.2021	31.12.2021
Anzahl der bei der Berechnung		12	12	12	12	12	12	12	12
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kredite (z.B. Reverse Repos)	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Zuflüsse von ausgebuchten Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Sonstige Mittelzuflüsse	13,257	14,207	18,566	13,742	13,257	14,207	18,566	13,742
EU-19a	(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländer, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)	X				0	0	0	0
EU-19b	(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	X				0	0	0	0
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	13,257	14,207	18,566	13,742	13,257	14,207	18,566	13,742
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	0	0	0	0	0	0	0	0
EU-20b	Zuflüsse , die einer Obergrenze von 90% unterliegen	0	0	0	0	0	0	0	0
EU-20c	Zuflüsse , die einer Obergrenze von 75% unterliegen	13,257	14,207	18,566	13,742	13,257	14,207	18,566	13,742
						BEREINIGTER GESAMTWERT			
21	LIQUIDITÄTSPUFFER	X				6,906	7,573	11,627	10,382
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE	X				3,302	3,217	4,285	3,625
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (%)	X				209,17	235,43	271,36	286,35

Tabelle: Komponenten der Liquidity Coverage Ratio (LCR)

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Anhang zum Jahresbericht 2021 im Kapitel Risikobericht veröffentlicht. Der Jahresbericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Website der FIS (www.f-i-s.lu) veröffentlicht.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die belasteten Vermögenswerte standen mit der Mindestreserve in Verbindung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Vermögenswerte zum 31.12.2021 dar.

31.12.2021 EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	306.446,5		48.844.777,8	
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0	9.558.545,0	9.558.545,0
davon Schuldtitel	0,0	0,0		
davon sonstige Vermögenswerte	306.446,5		39.286.232,7	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Im Offenlegungszeitraum verfügte die FIS über keine erhaltenen Sicherheiten, über die sie frei verfügen konnte.

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2021 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die FIS auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 19,41 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62).

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRCom	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote	in TEUR
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	49.692,4
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	0,0
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	49.692,4
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0,0
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	0,0
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,0
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	0,0
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	0,0
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	0,0
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	0,0
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0,0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0,0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	0,0
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	0,0
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	0,0
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	0,0
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0,0
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	3.113,5
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	0,00
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	3.113,5
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	0,0
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	0,0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	10.595,4
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	52.805,9
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	19,41
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	0,0
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote	in TEUR
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	49.692,4
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0,0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	49.692,4
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	7.346,5
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	0,0
EU-7	Institute	9.078,4
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0,00
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	7.027,6
EU-10	Unternehmen	12.383,9
EU-11	Ausgefallene Positionen	0,0
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	13.855,9

Tabelle: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpl)

Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote (451 (1) d, e CRR)

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird bei der FIS durch Berücksichtigung der Leverage Ratio im Planungs- und Steuerungsprozess Rechnung getragen. In quartärlchen Abständen wird im umfassenden internen Management Reporting der FIS über die aktuelle Entwicklung der Leverage Ratio und wesentliche Einflussfaktoren berichtet. Die Leverage Ratio belief sich zu den Quartalsstichtagen immer um die 20% und weit über den geforderten 3%. Die zur Berechnung beteiligten Faktoren haben sich im Verlauf des Geschäftsjahres zu den Stichtagen kaum verändert.

16 Kapitalpuffer CRR Artikel 440 a) und b)

Die Zusammensetzung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers ist halbjährlich zu veröffentlichen. Die Obergrenze für die Unterlegung des gesamten antizyklischen Kapitalpuffers aller relevanten Länder mit hartem Kernkapital beträgt 2,5%.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Länder mit den höchsten Risikopositionen gemäß den Vorgaben für den antizyklischen Puffer sowie die Länder, die im Jahr 2021 einen antizyklischen Kapitalpuffer ausgesprochen haben, abgebildet.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 (a) CRR)

Aufschlüsselung nach Ländern	Risikopositionswert nach KSA	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in%)
Österreich	6.729.112	538.329	20,75%	0,00%
Schweiz	165.631	13.250	0,51%	0,00%
Zypern	44	4	0,00%	0,00%
Deutschland	4.843.772	387.502	14,94%	0,00%
Spanien	519.412	41.553	1,60%	0,00%
Frankreich	168.826	13.506	0,52%	0,00%
Großbritannien	3.735.846	298.868	11,52%	0,00%
Israel	46	4	0,00%	0,00%
St. Kitts und Nevis	72	6	0,00%	0,00%
Luxemburg	12.191.965	975.357	37,60%	0,50%
Malta	4.061.102	324.888	12,52%	0,00%
Mexiko	10.793	863	0,03%	0,00%
Insgesamt	32.426.622	2.594.130	100,00%	

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

In der nachfolgenden Abbildung ist die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der FIS abgebildet.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 (b) CRR)	Höhe
Gesamtrisikobetrag	38.845.400
Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	0,19
Anforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	73.806

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers